

**Erfolgreiche Klage gegen Eigentümer von Hunden, die im Jagdrevier Wild nachstellten und hetzten
(Landgericht Erfurt, Az.: 10 O 293/16)**

I.

Pächter eines Jagdbezirkes in Südthüringen wurden damit über längere Zeit konfrontiert, dass Jagdhunde der Rasse Münsterländer von 2 Hundebesitzern Wild nachstellten und hetzten und nachweisbar hierbei auch Tiere zu Tode kamen. In dieser Zeitspanne wurden die Hunde teils durch Jäger wiederholt eingefangen und den Besitzern zurückgebracht und es erfolgten Anzeigen über das auffällige Verhalten dieser Hunde bei der örtlichen Gemeinde. Die Zuwiderhandlungen wurden mit Ordnungsgeld bestraft und Auflagen erteilt, die Hunde sicher im umfriedeten Grundstück zu halten.

Bei dem Revier der Pächter handelte es sich um ein Rotwildrevier mit einer jährlich zu zahlenden Pacht von ca. 5.000 Euro. Bedingt durch die dem Wild nachstellenden Hunde kam es im Revier in den Jagdjahren 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 zu massivem Rückgang bei Abschüssen, was die Streckenliste belegte.

Ein Erntehirsch wurde aus dem Revier vertrieben und im Jahre 2015/2016 wurde aufgrund der Hunde, die das Wild im Wald hetzten, nicht ein einziges Stück Wild erlegt. Im Verhältnis zu den Nachbarrevieren ein gravierender Unterschied in der Streckenliste.

Der durch die Pächter ausgewiesene finanzielle Schaden, der Gegenstand eines eigenen separaten Verfahrens auf Schadenersatz ist, wurde mit annähernd ca. 10.000 Euro für die genannten 3 Jagdjahre mindestens beziffert.

II.

Das Nachsetzen des Hundes und das Jagen und Hetzen des Wildes durch selbige ist im Bundesjagdgesetz durch die §§ 19, 19 a, 22, 23, 25, 38 a, 39 sowie im Thüringer Jagdgesetz durch die §§ 1, 29, 33, 41, 42 sowie im Tierschutzgesetz in den §§ 3, 17 und 18 untersagt und unter Bußgeld oder gar Strafandrohung gestellt.

Hervorhebung verdient § 23 Bundesjagdgesetz, wonach der Jagdschutz auch den Schutz des Wildes vor wildernden Hunden besonders herausstellt.

Ein Hetzen liegt nach herrschender Rechtsprechung beispielsweise bereits dann vor, wenn ein Hund das Wild nachhaltig, d. h. intensiv zielstrebig und andauernd verfolgt.

Typisch für unkontrolliert ist dabei, wenn der Hundeführer nicht in der Lage ist, seinen Hund am Hetzen oder Reißen zu hindern (vgl. Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 21.11.2011, Az.: 6 K 2159/10).

Durch die Rechtsprechung ist auch die Definition, wann ein Hund wildert, wiederholt dahingehend bestätigt worden, dass ein wildernder Hund immer dann als gegeben gesehen wird, wenn dieser „im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsucht, Wild verfolgt oder reißt.“

Der Hund muss also eine gegenwärtige Gefahr für das Wild sein.

Dies war bei den hier genannten Hunden im Revier der Pächter der Fall.

Da die örtlichen Behörden nur sehr zaghaft und ungenügend gegen die Hundebesitzer vorgegangen sind, haben die Pächter **mit Erfolg über den Unterzeichner als beauftragten Anwalt gegenüber den Hundebesitzern zunächst außergerichtlich entsprechende Unterlassungserklärungen eingefordert. Die Hundebesitzer gaben diese trotz Fristsetzung nicht ab, so dass beim Landgericht Erfurt Klage erhoben und der entsprechende Anspruch begründet wurde.**

Durch den anwaltlichen Vertreter der beiden beklagten Hundehalter wurde nach Zustellung der Klage und Begründung Anerkenntnis abgegeben, in dessen Folge es durch Anerkenntnis zur Verurteilung der Hundebesitzer kam. Rechtsfolge, dass sowohl die außergerichtlichen als die prozessualen Kosten durch die Hundebesitzer vollumfänglich getragen werden mussten.

Selbiges Beispiel möge nachhaltig belegen, dass Revierinhaber keineswegs untätig dem Nachstellen und Hetzen von Wild durch Hunde im Revier ausgeliefert sind, sondern bei konsequentem Tätigwerden mittels anwaltlicher Hilfe erfolgreich vorgegangen werden kann.

Die Entscheidung des Gerichts bestätigt, dass somit Jagdpächter nicht schutzlos hetzenden oder wildernden Hunden ausgesetzt sind und die Eigentümer der Hunde durchaus mit empfindlichen finanziellen Sanktionen bei erfolgreicher Abwehr zu rechnen haben.

Dr. Müller
Rechtanwalt